

TE Bvwg Beschluss 2015/11/5 W121 2106405-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2015

Entscheidungsdatum

05.11.2015

Norm

AIVG §33 Abs2

VfGG §88a Abs2 Z2

VwGG §25a Abs2 Z1

VwGG §30a Abs2

VwGG §30a Abs3

1. AIVG Art. 2 § 33 heute
2. AIVG Art. 2 § 33 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
3. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
4. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
5. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
6. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/1999
8. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
9. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.10.1998 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
10. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.04.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1998
11. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.04.1998 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/1998
12. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1998
13. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
14. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
15. AIVG Art. 2 § 33 gültig von 01.07.1992 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. VfGG § 88a heute
2. VfGG § 88a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 88a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VfGG § 88a gültig von 27.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

1. VwGG § 30a heute
 2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 30a heute
 2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Spruch

W121 2106405-1/32Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Erika ENZLBERGER-HEIS als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter XXXX (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) und XXXX (aus dem Kreis der Arbeitgeber) als Beisitzer über den Antrag des Arbeitsmarktservice Wien Huttengasse (kurz: AMS Wien Huttengasse) vom 05.10.2015 der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.08.2015, W121 2106405-1/21E, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (mitbeteiligte Partei: XXXX , vertreten durch Teicht Jöchl Rechtsanwälte, 1010 Wien, Rathausstraße 19/DG/53) beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Erika ENZLBERGER-HEIS als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichter römisch 40 (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) und römisch 40 (aus dem Kreis der Arbeitgeber) als Beisitzer über den Antrag des Arbeitsmarktservice Wien Huttengasse (kurz: AMS Wien Huttengasse) vom 05.10.2015 der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.08.2015, W121 2106405-1/21E, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (mitbeteiligte Partei: römisch 40 , vertreten durch Teicht Jöchl Rechtsanwälte, 1010 Wien, Rathausstraße 19/DG/53) beschlossen:

A)

Der ordentlichen Revision wird gemäß § 30 Abs. 2 iVm § 30a Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Der ordentlichen Revision wird gemäß Paragraph 30, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 30 a, Absatz 3, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idGF, nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idGF, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftsatz vom 05.08.2015 brachte das AMS Wien Huttengasse als Revisionswerberin eine ordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.08.2015, W121 2106405-1/21E, und einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ein.

Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führte die Revisionswerberin unter Hinweis auf § 30 Abs. 2 VwGG begründend aus, dass ungeachtet der offenbar nicht auf Amtsrevisionen zugeschnittenen Formulierungen des § 30 Abs. 2 VwGG (sowohl idF vor als auch nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsg 2013, BGBl. OI Nr. 33/2013) in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zulässigkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Amtsrevision angenommen wurde. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führte die Revisionswerberin unter Hinweis auf Paragraph 30, Absatz 2, VwGG begründend aus, dass ungeachtet der offenbar nicht auf Amtsrevisionen zugeschnittenen Formulierungen des Paragraph 30, Absatz 2, VwGG

(sowohl in der Fassung vor als auch nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-AusführungsG 2013, Bundesgesetzblatt OI Nr. 33 aus 2013,) in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Zulässigkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Amtsrevision angenommen wurde.

Als "unverhältnismäßiger Nachteil für den Revisionswerber" sei hier jedoch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen als Folge einer Umsetzung der angefochtenen Entscheidung in die Wirklichkeit zu verstehen. Insoweit treten diese öffentlichen Interessen im Falle einer Amtsrevision bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem "privaten" Beschwerdeführer (Revisionswerber) als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung an die Abwägung einfließt (vgl. VwGH 3.6.2011, AW 2011/10/0016; VwGH 9.9.2013, AW 2013/07/0025). Im Übrigen obliege es der die Amtsrevision erhebenden Partei, bereits im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jene Umstände im Einzelnen darzutun, aus denen sich ein solcher "unverhältnismäßiger Nachteil" ergibt, wobei den Antragsteller eine Konkretisierungspflicht treffe. Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hänge somit entscheidend von den im Aufschiebeantrag vorgebrachten konkreten Angaben ab (vgl. VwGH 9.10.2013, AW 2013/10/0036 mwN). Als "unverhältnismäßiger Nachteil für den Revisionswerber" sei hier jedoch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen als Folge einer Umsetzung der angefochtenen Entscheidung in die Wirklichkeit zu verstehen. Insoweit treten diese öffentlichen Interessen im Falle einer Amtsrevision bei der vorzunehmenden Interessenabwägung an die Stelle jener Interessenlage, die sonst bei einem "privaten" Beschwerdeführer (Revisionswerber) als Interesse an dem Aufschub des sofortigen Vollzugs der angefochtenen Entscheidung an die Abwägung einfließt (vergleiche VwGH 3.6.2011, AW 2011/10/0016; VwGH 9.9.2013, AW 2013/07/0025). Im Übrigen obliege es der die Amtsrevision erhebenden Partei, bereits im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jene Umstände im Einzelnen darzutun, aus denen sich ein solcher "unverhältnismäßiger Nachteil" ergibt, wobei den Antragsteller eine Konkretisierungspflicht treffe. Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Nachteile die Schwelle der Unverhältnismäßigkeit erreichen, hänge somit entscheidend von den im Aufschiebeantrag vorgebrachten konkreten Angaben ab (vergleiche VwGH 9.10.2013, AW 2013/10/0036 mwN).

Im vorliegenden Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.08.2015, W121 2106405-1/21E, sei der Beschwerde vom 27.02.2015 stattgegeben und dem Beschwerdeführer ab 14.01.2015 Notstandshilfe in Höhe von täglich 11,50 Euro zuerkannt worden.

Sollte somit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge gegeben werden, so müsste die Auszahlung der Notstandshilfe ab 14.01.2015 in Höhe von täglich 11,50 Euro erfolgen - im Falle einer Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof könnte mangels gesetzlicher Bestimmungen keine Rückforderung der ausgezahlten Leistung erfolgen. § 25 Abs. 1 letzter Satz AIVG finde nach Ansicht der Revisionswerberin hier keine Anwendung (Hinweis auf Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.08.2014 zu Zl. W209 2008860). Sollte somit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge gegeben werden, so müsste die Auszahlung der Notstandshilfe ab 14.01.2015 in Höhe von täglich 11,50 Euro erfolgen - im Falle einer Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof könnte mangels gesetzlicher Bestimmungen keine Rückforderung der ausgezahlten Leistung erfolgen. Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz AIVG finde nach Ansicht der Revisionswerberin hier keine Anwendung (Hinweis auf Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.08.2014 zu Zl. W209 2008860).

2. Mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.10.2015 wurde der mitbeteiligten Partei die Revision des AMS Wien Huttengasse, welche mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden ist, mit der Aufforderung zugestellt, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu äußern. Die Verfügung wurde der mitbeteiligten Partei mittels RSb zugestellt.

3. Mit Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der mitbeteiligten Partei vom 20.10.2015 wurde binnen offener Frist eine Stellungnahme zum Antrag auf aufschiebende Wirkung abgegeben.

Ausgeführt wird, dass die Bestimmung des § 25 Abs. 1 letzter Satz AIVG bei richtiger, verfassungskonformer Auslegung auch im gegenständlichen Fall, allenfalls analog anzuwenden wäre. Ursprünglich hätten Beschwerden gegen Bescheide nach § 56 Abs. 3 AIVG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung gehabt. Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung konnte die aufschiebende Wirkung unter besonders strengen Voraussetzungen

zuerkannt werden. Diese Bestimmung sei vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2.12.2014, G74/2014-10 ua als verfassungswidrig aufgehoben worden. § 56 AIVG und § 25 AIVG seien parallel zu lesen und zu verstehen. Nachdem das AIVG grundsätzlich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nur in äußersten Ausnahmefällen vorsah und im Verwaltungsverfahren große Änderungen vorgenommen wurden, wurde der verfahrensgegenständliche Fall, dass nämlich eine Leistung von der Behörde nicht oder nicht im vollen Ausmaß zuerkannt werde, allerdings durch das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis zugesprochen werde, und dann eine Amtsrevision durch das AMS erhoben werde, nicht bedacht. Dazu sei anzumerken, dass das AIVG grundsätzlich aus dem Jahr 1977 stamme, und der aktuelle § 25 AIVG am 1.1.2008 in Kraft getreten sei. Am 1.1.2014 sei die umfassende Verwaltungsreform in Kraft getreten. Am 1.1.2016 werde die Änderung des § 25 Abs. 1 AIVG (mit BGBl. I Nr. 106/2015) in Kraft treten. Ausgeführt wird, dass die Bestimmung des Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz AIVG bei richtiger, verfassungskonformer Auslegung auch im gegenständlichen Fall, allenfalls analog anzuwenden wäre. Ursprünglich hätten Beschwerden gegen Bescheide nach Paragraph 56, Absatz 3, AIVG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung gehabt. Im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung konnte die aufschiebende Wirkung unter besonders strengen Voraussetzungen zuerkannt werden. Diese Bestimmung sei vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2.12.2014, G74/2014-10 ua als verfassungswidrig aufgehoben worden. Paragraph 56, AIVG und Paragraph 25, AIVG seien parallel zu lesen und zu verstehen. Nachdem das AIVG grundsätzlich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nur in äußersten Ausnahmefällen vorsah und im Verwaltungsverfahren große Änderungen vorgenommen wurden, wurde der verfahrensgegenständliche Fall, dass nämlich eine Leistung von der Behörde nicht oder nicht im vollen Ausmaß zuerkannt werde, allerdings durch das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis zugesprochen werde, und dann eine Amtsrevision durch das AMS erhoben werde, nicht bedacht. Dazu sei anzumerken, dass das AIVG grundsätzlich aus dem Jahr 1977 stamme, und der aktuelle Paragraph 25, AIVG am 1.1.2008 in Kraft getreten sei. Am 1.1.2014 sei die umfassende Verwaltungsreform in Kraft getreten. Am 1.1.2016 werde die Änderung des Paragraph 25, Absatz eins, AIVG (mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 106 aus 2015,) in Kraft treten.

Ab 1.1.2016 werde § 25 Abs. 1 letzter Satz AIVG folgendermaßen lauten: "Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder aufgrund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten." Daraus ergebe sich, dass der Gesetzgeber auf diese offenbar systemwidrige Lücke im AIVG reagiert habe, indem auch genau der im gegenständlichen Verfahren vorliegende Sachverhalt klar geregelt worden sei. Ab 1.1.2016 werde Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz AIVG folgendermaßen lauten: "Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels oder aufgrund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten." Daraus ergebe sich, dass der Gesetzgeber auf diese offenbar systemwidrige Lücke im AIVG reagiert habe, indem auch genau der im gegenständlichen Verfahren vorliegende Sachverhalt klar geregelt worden sei.

Es gebe keinen erkennbaren Grund dafür, dass die Rechtslage vor 1.1.2016 anders aussehen sollte, zumal sich diese systemwidrige Lücke grundsätzlich erst durch die Aufhebung des § 56 Abs. 3 AIVG durch den Verfassungsgerichtshof ergeben hat, denn bis zu diesem Erkenntnis gab es de facto keine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Bekämpfung von Leistungsbescheiden im AIVG, da die Voraussetzungen zur Erlangung äußerst streng waren. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 25 AIVG ermögliche die Rückforderung von Beträgen, die aufgrund nicht rechtskräftiger Urteile des Verwaltungsgerichtes geleistet worden seien aber vom Verwaltungsgerichtshof endgültig nicht zugesprochen werden würden. Aus den genannten Gründen beantrage der Beschwerdeführer, der Amtsrevision die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kostenpflichtig zu versagen. Es gebe keinen erkennbaren Grund dafür, dass die Rechtslage vor 1.1.2016 anders aussehen sollte, zumal sich diese systemwidrige Lücke grundsätzlich erst durch die Aufhebung des Paragraph 56, Absatz 3, AIVG durch den Verfassungsgerichtshof ergeben hat, denn bis zu diesem Erkenntnis gab es de facto keine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Bekämpfung von Leistungsbescheiden im AIVG, da die Voraussetzungen zur Erlangung äußerst streng waren. Eine verfassungskonforme Auslegung des Paragraph 25, AIVG ermögliche die Rückforderung von Beträgen, die aufgrund nicht rechtskräftiger Urteile des Verwaltungsgerichtes geleistet worden seien aber vom Verwaltungsgerichtshof endgültig nicht zugesprochen werden würden. Aus den genannten Gründen beantrage der Beschwerdeführer, der Amtsrevision die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kostenpflichtig zu versagen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. § 56 Abs. 2 AIVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Paragraph 56, Absatz 2, AIVG normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

§ 30 Abs. 2 VwGG lautet: Paragraph 30, Absatz 2, VwGG lautet:

Bis zur Vorlage der Revision hat das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Gemäß § 30a Abs. 3 VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält § 56 Abs. 2 AIVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige

Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält Paragraph 56, Absatz 2, AVG, wonach das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle durch einen Senat entscheidet, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer.

Gemäß § 7 BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. In der gegenständlichen Rechtssache obliegt somit die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat. Gemäß Paragraph 7, BVwGG bestehen die Senate aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzern. In der gegenständlichen Rechtssache obliegt somit die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Senat.

Im - wie auch dem gegenständlichen - Falle von Amtsrevisionen ist anzumerken, dass die Formulierungen des § 30 Abs. 2 VwGG (sowohl idF vor als auch nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013) in erster Linie auf die Bedürfnisse von Rechtsunterworfenen, nicht aber von Behörden zugeschnitten sind, wie wohl der Verwaltungsgerichtshof in bisheriger Rechtsprechung auch Amtsbeschwerden (nunmehr: Amtsrevisionen) aufschiebenden Wirkung zuerkennt werden kann, wobei als "unverhältnismäßiger Nachteil für den Beschwerdeführer (nunmehr: Revisionswerber)" eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen als Folge der Umsetzung des angefochtenen Bescheides in die Wirklichkeit zu verstehen ist (vgl. Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, 2013, K 4. zu § 30 VwGG; VwGH 02.08.2012, Zl. AW 2012/01/0023; BVwG 03.08.2014, Zl. W209 2008860-1). Im - wie auch dem gegenständlichen - Falle von Amtsrevisionen ist anzumerken, dass die Formulierungen des Paragraph 30, Absatz 2, VwGG (sowohl in der Fassung vor als auch nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,) in erster Linie auf die Bedürfnisse von Rechtsunterworfenen, nicht aber von Behörden zugeschnitten sind, wie wohl der Verwaltungsgerichtshof in bisheriger Rechtsprechung auch Amtsbeschwerden (nunmehr: Amtsrevisionen) aufschiebenden Wirkung zuerkennt werden kann, wobei als "unverhältnismäßiger Nachteil für den Beschwerdeführer (nunmehr: Revisionswerber)" eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen als Folge der Umsetzung des angefochtenen Bescheides in die Wirklichkeit zu verstehen ist (vergleiche Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, 2013, K 4. zu Paragraph 30, VwGG; VwGH 02.08.2012, Zl. AW 2012/01/0023; BVwG 03.08.2014, Zl. W209 2008860-1).

Das AMS Wien Huttengasse vertritt die Auffassung, dass bei Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses im Falle von dessen späterer Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof mangels gesetzlicher Bestimmung keine Rückforderung der ausgezahlten Leistung zu erfolgen habe und daher der Leistungsbezug (Notstandshilfe 11,50 Euro täglich) bis zur Entscheidung über die Revision kein provisorischer, sondern ein endgültiger wäre. Nach Ansicht des AMS Wien Huttengasse findet § 25 Abs 1 letzter Satz auf den hier gegenständlichen Fall keine Anwendung. Das AMS Wien Huttengasse vertritt die Auffassung, dass bei Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses im Falle von dessen späterer Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof mangels gesetzlicher Bestimmung keine Rückforderung der ausgezahlten Leistung zu erfolgen habe und daher der Leistungsbezug (Notstandshilfe 11,50 Euro täglich) bis zur Entscheidung über die Revision kein provisorischer, sondern ein endgültiger wäre. Nach Ansicht des AMS Wien Huttengasse findet Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz auf den hier gegenständlichen Fall keine Anwendung.

Der erkennende Senat teilt zwar die Auffassung, dass § 25 Abs 1 letzter Satz AVG den gegenständlichen Fall einer Amtsrevision nicht explizit erfasst. Es ist aber im Sinne der Stellungnahme zum Revisionsantrag davon auszugehen, dass eine vom Gesetzgeber nicht bedachte Lücke vorliegt, die im Weg der Analogie zu schließen ist. Andernfalls wäre nämlich generell bei jeder Zuerkennung einer Leistung durch das Bundesverwaltungsgericht dem Antrag der belangten Behörde anlässlich einer Revision auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, da jeder vorzeitige Vollzug dazu führen würde, dass bei späterer Aufhebung des Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof eine Rückforderung ausgeschlossen wäre. Diese de facto Endgültigkeit einer nicht rechtskräftig

entschiedenen Angelegenheit würde das öffentliche Interesse unverhältnismäßig beeinträchtigen. Damit würde aber der Beschwerdeführer in rechtsstaatlich bedenklicher Weise das alleinige Risiko tragen, wenn die von der Behörde eingebrachte Revision nicht erfolgreich ist, zumal auf Grund dieser Endgültigkeit eine individuelle Abwägung der öffentlichen Interessen mit den Interessen des Beschwerdeführers zugunsten des Beschwerdeführers kaum vorstellbar ist (vgl VfGH 2.12.2014, G74/2014). Der erkennende Senat teilt zwar die Auffassung, dass Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz AIVG den gegenständlichen Fall einer Amtsrevision nicht explizit erfasst. Es ist aber im Sinne der Stellungnahme zum Revisionsantrag davon auszugehen, dass eine vom Gesetzgeber nicht bedachte Lücke vorliegt, die im Weg der Analogie zu schließen ist. Andernfalls wäre nämlich generell bei jeder Zuerkennung einer Leistung durch das Bundesverwaltungsgericht dem Antrag der belangten Behörde anlässlich einer Revision auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, da jeder vorzeitige Vollzug dazu führen würde, dass bei späterer Aufhebung des Erkenntnisses durch den Verwaltungsgerichtshof eine Rückforderung ausgeschlossen wäre. Diese de facto Endgültigkeit einer nicht rechtskräftig entschiedenen Angelegenheit würde das öffentliche Interesse unverhältnismäßig beeinträchtigen. Damit würde aber der Beschwerdeführer in rechtsstaatlich bedenklicher Weise das alleinige Risiko tragen, wenn die von der Behörde eingebrachte Revision nicht erfolgreich ist, zumal auf Grund dieser Endgültigkeit eine individuelle Abwägung der öffentlichen Interessen mit den Interessen des Beschwerdeführers zugunsten des Beschwerdeführers kaum vorstellbar ist (vergleiche VfGH 2.12.2014, G74/2014).

Für das Vorliegen einer Lücke spricht auch, dass mit BGBl I 106/2015 ab 1.1.2016 § 25 Abs 1 letzter Satz AIVG insofern novelliert wurde, als die Verpflichtung zum Rückersatz nunmehr explizit auch dann bestehen soll, wenn "auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts" eine Leistung gewährt wurde, "wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührt". Für das Vorliegen einer Lücke spricht auch, dass mit Bundesgesetzblatt Teil eins, 106 aus 2015, ab 1.1.2016 Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz AIVG insofern novelliert wurde, als die Verpflichtung zum Rückersatz nunmehr explizit auch dann bestehen soll, wenn "auf Grund einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts" eine Leistung gewährt wurde, "wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührt".

Der erkennende Senat geht daher davon aus, dass bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung der Absicht des Gesetzgebers dadurch Rechnung zu tragen ist, dass § 25 Abs 1 letzter Satz AIVG analog anzuwenden und eine Rückforderung der auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes geleisteten Beträge jedenfalls zulässig ist, wenn die vom AMS Wien Huttengasse eingebrachte Revision erfolgreich sein und dem Beschwerdeführer somit die Notstandshilfe nicht im zugesprochenen Ausmaß gebühren sollte. Der erkennende Senat geht daher davon aus, dass bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung der Absicht des Gesetzgebers dadurch Rechnung zu tragen ist, dass Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz AIVG analog anzuwenden und eine Rückforderung der auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes geleisteten Beträge jedenfalls zulässig ist, wenn die vom AMS Wien Huttengasse eingebrachte Revision erfolgreich sein und dem Beschwerdeführer somit die Notstandshilfe nicht im zugesprochenen Ausmaß gebühren sollte.

Andere Gründe, weshalb die vorläufige Umsetzung der angefochtenen Entscheidung eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der vom AMS Wien Huttengasse zu vertretenden öffentlichen Interessen bewirken würde, wurden in der Revision nicht vorgebracht.

Überdies ist im vorliegenden Fall mit dem Nichtvollzug des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Beschwerdeführer verbunden, da dieser das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens abzuwarten hätte, und für das gesamte Rechtsmittelverfahren das finanzielle Risiko desselben tragen müsste. Der Beschwerdeführer ist Familienvater und hat drei im gemeinsamen Haushalt mit ihm und seiner Gattin lebende Kinder (geboren 2001, 2003 und 2008). Der Schwiegervater des Beschwerdeführers ist im Jänner 2015 verstorben und die Gattin des Beschwerdeführers hat einen Teil der Begräbniskosten übernommen. Überdies hat der Beschwerdeführer laut Antrag auf Notstandshilfe vom 15.01.2015 erhöhte Aufwendungen ("Privat-Kredit") aus Anlass von Krankheit in der Familie.

Mit dem unter Pkt. I.1. wiedergegebenen Vorbringen ist es der Amtspartei daher nicht gelungen darzutun, inwiefern die Beeinträchtigung der von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen mit einem die Schwelle der "Unverhältnismäßigkeit" übersteigenden Nachteil verbunden wäre. Mit dem unter Pkt. römisch eins.1. wiedergegebenen Vorbringen ist es der Amtspartei daher nicht gelungen darzutun, inwiefern die Beeinträchtigung der

von der Amtspartei zu vertretenden öffentlichen Interessen mit einem die Schwelle der "Unverhältnismäßigkeit" übersteigenden Nachteil verbunden wäre.

Aus diesen Erwägungen war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG nicht stattzugeben. Aus diesen Erwägungen war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG nicht stattzugeben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 02.02.2006, AW 2006/04/0001; VwGH 09.04.2008, AW 2008/05/0006; VwGH 05.11.2008, AW 2008/07/0032, VwGH 10.12.2013, AW 2013/07/0060; VwGH 16.03.2009, AW 2008/04/0062; VwGH 25.03.2004, 2003/07/0131; VwGH 24.02.2005, 2003/07/0046) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 02.02.2006, AW 2006/04/0001; VwGH 09.04.2008, AW 2008/05/0006; VwGH 05.11.2008, AW 2008/07/0032, VwGH 10.12.2013, AW 2013/07/0060; VwGH 16.03.2009, AW 2008/04/0062; VwGH 25.03.2004, 2003/07/0131; VwGH 24.02.2005, 2003/07/0046) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, ordentliche Revision

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W121.2106405.1.01

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at